

SPEDLOGSWISS

Zirkular Nr. 204/2013

An die Mitglieder der Fachbereiche Schifffahrt und Air

Basel, 2. September 2013

thomas.schwarzenbach@spedlogswiss.com

Tel.: 061 205 98 12

6% Mehrwertsteuer (VAT) in China auf allen Verkehrsträgern

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Zirkular 203/2013 haben wir Sie über die Einführung der MWST (VAT) von 6% in China ab 1. August 2013 orientiert. Mittlerweile haben sich weitere Details ergeben, über die wir Sie hiermit gerne ins Bild setzen.

Mit der Einführung der VAT wird unter anderem die bisherige nicht vorsteuerabzugsfähige Unternehmenssteuer ("Business Tax") im Logistiksektor durch die Umsatzsteuer (VAT) ersetzt. Über diese Steuerreform und deren Konsequenzen gibt es allerdings nur wenig verlässliche Informationen. Zudem scheint den zuständigen chinesischen Behörden erst jetzt klarzuwerden, dass die Reform massive Auswirkungen auf Frachtabrechnungen mit Kunden in Übersee hat.

Ab dem 1. August 2013 unterliegen **Land-, Luft- und Seeverkehre** sowie **lokale Logistikdienstleistungen** in China einer Mehrwertsteuer in Höhe von 6 %. Steuerbar sind Leistungen, die in China erbracht und bezahlt werden. Zu den 6% VAT kommen Anteile diverser anderer chinesischer Gebühren und Steuern. Die in der Folge als "6% VAT" bezeichneten Steueranteile sind deshalb jeweils als mindestens 6% zu verstehen, da noch lokale Gebühren dazukommen können.

Derzeit sieht die Lage aus Sicht unserer Fachleute wie folgt aus.

6% VAT auf lokale Gebühren werden dem **Schweizer Exporteur** berechnet, wenn dieser die Frachtkosten und alle lokalen Gebühren wie beispielsweise die Terminal Handling Gebühren nach China zu zahlen hat (z.B. bei Incoterms DDP). 6% VAT werden dem **Schweizer Importeur** berechnet, wenn dieser die lokalen Frachtkosten (z.B. EXW, FCA) und alle lokalen Gebühren wie beispielsweise die Terminal Handling Gebühren nach China zu zahlen hat.

Die Verlader sollten deshalb darauf hingewiesen werden, dass sie ihre Incoterms allenfalls anpassen sollten, ansonsten werden sie Rechnungen mit 6 % chinesischer VAT erhalten..

Seefracht:

Beim Export nach China ist zu versuchen, die Incoterms CIF anzuwenden und auf DDA/DDP zu verzichten. Dann werden keine Kosten aus China belastet, somit auch keine VAT. Bei Incoterms, die über den Empfangshafen hinausgehen, werden dem Exporteur aus China die Anschlusskosten mit VAT und noch weiteren nicht definierbaren Kosten belastet. Beim Import aus China ist zu versuchen, die Incoterms FOB auf dem Ocean Waybill zu erhalten und auf EXW zu verzichten, damit dann keine Kosten in bzw. nach China bezahlt werden müssen und die Seefracht am Eingangshafen dem europäischen Reederagenten/Reederei ohne VAT bezahlt werden kann. Viele chinesische Firmen versuchen aber auf Basis CIF oder DDP nach Europa zu verkaufen und belasten dann dem Importeur über die Handelsrechnung auch die Seefracht und allenfalls Vorkosten, die dann möglicherweise mit VAT berechnet werden, obwohl der Exporteur grundsätzlich Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Der Markt hat bereits reagiert: für die Reedereien entstehen beim Übergang von der "business tax" zur VAT Mehrbelastungen durch Steuern. Neben der VAT (die rückforderbar ist) hat China offensichtlich weitere, allerdings nicht rückforderbare Steuern eingeführt. Laut Aussagen der Reedereien können diese steuerlichen Mehrbelastungen erheblich sein. Der chinesische Verband der Reedereien hat deshalb bei den chinesischen Behörden interveniert. Solange am Bestimmungsort und nicht in China bezahlt, fallen also Seefrachten nicht unter das VAT-Regime Chinas. Wie wir feststellen, reagieren Reedereien bereits auf diesen Umstand und führen in Form eines Fixbetrags pro Rechnung eine sogenannte "Elsewhere Payment Handling Fee" ein, sofern die Frachten in Hong Kong bezahlt werden.

Luftfracht:

Im Gegensatz zur Seefracht wird es bei der Luftfracht kaum möglich sein, die Fracht am Bestimmungsort zu zahlen. Bei Lieferkondition EXW/FOB/FCA wird der Schweizer Kunde diese 6% VAT plus Gebühren bezahlen müssen, da die Frachten üblicherweise vom Partner im Ausland eingekauft und bezahlt werden. Keine Umsatzsteuer fällt an bei Transporten von in China ansässigen Unternehmen nach oder von Hong Kong, Macao und Taiwan, allerdings ist diese Steuerbefreiung an die Einreichung einer Vielzahl von Zertifikaten und Dokumenten verbunden. Wie wir aus China vernehmen, wird deshalb von dieser Ausnahme in der Praxis kein Gebrauch gemacht.

Wir werden sofort informieren, falls sich weitere Neuerungen bzw. Änderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

SPEDLOGSWISS

Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen

Thomas Schwarzenbach

Fachbereiche Schifffahrt und Air